

§11

(1) Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Verordnung vom 18. April 1963 über die Untersuchung und Nutzung der in den Braunkohlenfeldern vorhandenen Lagerstätten der Steine- und Erdenrohstoffe (GBl. II Nr. 39 S. 257),
- b) § 6 Absätze 1 bis 3 und § 7 der Ersten Durchführungsverordnung vom 12. Mai 1969 zum Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 40 S. 257).

Berlin, den 13. Juli 1977

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: W. Krolkowski
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister für Geologie

I. V.: Dr. Gotte
Staatssekretär

**Anordnung
über die Organisation
des theoretischen und berufspraktischen Unterrichts
in der Berufsbildung**

vom 20. Juli 1977

Zur Sicherung eines planmäßigen und kontinuierlichen Unterrichtsablaufes — als eine wesentliche Voraussetzung für die stetige Erhöhung des Niveaus der Berufsbildung — wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend folgendes angeordnet:

§1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für Betriebe, Kombinate, Einrichtungen und Genossenschaften, staatliche und wirtschaftsleitende Organe sowie deren Einrichtungen der Berufsbildung.

§2

Allgemeine Prinzipien

(1) Die staatlichen Lehrpläne, Programme und Stundenpläne, die Rechtsvorschriften über die Arbeitszeit der Lehrkräfte, Lehrlinge und der sich in der Aus- und Weiterbildung befindenden Werk tätigen sowie die nachfolgenden Festlegungen sind die verbindlichen Grundlagen für die Organisation des theoretischen und berufspraktischen Unterrichts.²

(2) Durch die Organisation des theoretischen und berufspraktischen Unterrichts ist

- die Planmäßigkeit und Stetigkeit der Bildungs- und Erziehungsarbeit im Unterricht zu sichern,
- die enge Verbindung des theoretischen Unterrichts mit dem berufspraktischen Unterricht sowie zwischen den Fächern und Lehrgängen zu gewährleisten,
- die effektive Gestaltung des Unterrichts und seine zielgerichtete politisch-pädagogische Führung zu unterstützen,
- die Entwicklung guter Lern- und Arbeitsbedingungen der Lernenden sowie einer schöpferischen Arbeitsatmosphäre der Lehrkräfte zu fördern,

— der kontinuierliche und fachgerechte Einsatz der Lehrkräfte sowie die effektive Auslastung der Unterrichtsräume und -kabinette, der für die berufspraktische Ausbildung genutzten Maschinen, Anlagen und anderen Produktionskapazitäten zu sichern.

(3) Der theoretische und berufspraktische Unterricht ist auf der Grundlage der staatlichen Lehrpläne und Programme lebensverbunden und praxiswirksam zu gestalten. Durch die kontinuierliche Bereitstellung der erforderlichen Produktion durch den Betrieb und ihre technologische Aufbereitung ist eine hohe Effektivität und Qualität beim Erwerb grundlegender praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie in der produktiven Arbeit zu erreichen.

(4) Die Einbeziehung von Lehrlingen in die Realisierung von Planaufgaben der Betriebe muß die Erfüllung der Lehrpläne in hoher Qualität gewährleisten.

Anwendung des Turnus für Lehrlinge

§3

(1) Entsprechend den pädagogischen Erfordernissen hat der Ablauf des theoretischen und berufspraktischen Unterrichts grundsätzlich im Wechsel zwischen Tagen des theoretischen Unterrichts und Unterrichtstagen des berufspraktischen Unterrichts innerhalb einer Woche (nachfolgend Tagesturnus genannt) zu erfolgen.

(2) Erfordert die Organisation und Technologie des Arbeitsprozesses einen zusammenhängenden berufspraktischen Unterricht über längere Zeit, kann der Unterricht bei Gewährleistung einer effektiven Ausbildung im Wechsel zwischen Unterrichtswochen des theoretischen Unterrichts und Unterrichtswochen des berufspraktischen Unterrichts (nachfolgend Wochenturnus genannt) durchgeführt werden. Bei einem Wochenturnus dürfen die Unterrichtswochen des theoretischen Unterrichts und die Unterrichtswochen des berufspraktischen Unterrichts zusammen 5 Wochen grundsätzlich nicht überschreiten.

(3) Die zentralisierte theoretische Berufsausbildung kann im Wechsel zwischen maximal 36 aufeinanderfolgenden Tagen des theoretischen Unterrichts an den Einrichtungen mit zentralisierter theoretischer Berufsausbildung und den Unterrichtswochen des berufspraktischen Unterrichts (nachfolgend Lehrgangsturnus genannt) durchgeführt werden.

§4

(1) Die Direktoren der Einrichtungen der Berufsbildung entscheiden auf der Grundlage der in den Ausbildungsunterlagen ausgewiesenen Varianten mit Zustimmung der für die Einrichtung der Berufsbildung zuständigen Gewerkschaftsleitung nach Anhören des Verantwortlichen für Berufsausbildung der Betriebe, die ihre Lehrlinge zum theoretischen Unterricht delegieren, über die Art des Turnus für den Ausbildungsberuf.

(2) An den Einrichtungen der Berufsbildung ist — ausgehend von den gesamten Unterrichtsstunden des Ausbildungsberufes — entsprechend der Turnusart die konkrete Planung des Ablaufes des theoretischen und berufspraktischen Unterrichts für das jeweilige Lehr- und Ausbildungsjahr vorzunehmen. Dabei ist während der Halbjahre für den Ausbildungsberuf grundsätzlich nur eine Turnusart anzuwenden.

(3) Bei der Anwendung von in den Ausbildungsunterlagen ausgewiesenen Varianten, die das letzte Lehrhalbjahr der Ausbildungszeit ausschließlich für den berufspraktischen Un-

² 1. Z. Z. gilt die Anordnung vom 1. April 1968 zur Durchführung der theoretischen Berufsausbildung in den Bezirksfachklassen und Zentralberufsschulen (GBl. II Nr. 37 S. 220) sowie die zum jeweiligen Lehrjahr herausgegebene Anweisung zur Delegierung und zur Planung und Organisation des Unterrichts in Einrichtungen der Berufsbildung mit zentralisierter theoretischer Berufsausbildung, zweigleich zentralisierter theoretischer Berufsausbildung und Bezirksfachklassen (veröffentlicht in Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für Berufsbildung).